

Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat allerdings der Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung lebt, ein Alleinentscheidungsrecht. „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (wie z. B. die Anmeldung des Kindes in einem Turnverein).

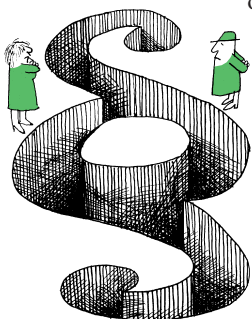
Wird die Scheidung eingereicht, so muss schon in der Antragschrift angegeben werden, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind. Ist das der Fall, so hört das Gericht die Ehegatten zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Beratungsmöglichkeiten durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin. Das zuständige Jugendamt wird informiert.

Wollen die Ehegatten die gemeinsame Sorge beibehalten, trifft das Gericht, von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen, keine Entscheidung zur elterlichen Sorge.

Beantragt ein Elternteil die Übertragung der Alleinsorge auf sich, hört das Gericht dazu das Kind persönlich an, wenn dessen Neigungen, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt ist, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Auch das Jugendamt wird vom Gericht angehört. Stimmt der andere Elternteil dem Antrag zu, so überträgt das Gericht, von Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen, die Alleinsorge auf den antragstellenden Elternteil, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung. Stimmt der andere Elternteil nicht zu, wird dem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge durch gerichtliche Entscheidung dann entsprochen, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf den antragstellenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Der Ehevertrag

Das Gesetz sieht die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen durch die Ehegatten vor. Wenn Sie also nicht im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft leben und evtl. auch den Versorgungsausgleich ausschließen wollen, müssen Sie mit Ihrem Ehepartner – oder vor der Eheschließung mit Ihrem Verlobten – vor einer Notarin oder einem Notar einen Ehevertrag schließen.



Ob eine Änderung der sonst geltenden gesetzlichen Regelungen zweckmäßig ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Hier sollte man sich – wie im Übrigen auch sonst – von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Wichtig ist zu wissen, dass Partner einer »Ehe ohne Trauschein« einen Ehevertrag nicht schließen können; dies ist allein Ehegatten oder Verlobten vorbehalten.

Wer zusammenlebt, ohne verheiratet zu sein, sollte bedenken, dass solche Verbindungen ebenfalls scheitern können und für die Auseinandersetzung keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, auf die man zurückgreifen könnte. Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien – eine anwaltliche Beratung ist auch hier zweckmäßig – sind angebracht.

Das Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Dieses ist eine besondere Abteilung bei den Amtsgerichten. Es ist mit einer Familienrichterin oder einem Familienrichter besetzt.

Um alle mit einer Scheidung zusammenhängenden Fragen einer sachgerechten Gesamtlösung zuzuführen, soll das Familiengericht grundsätzlich über den Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgen (wie z. B. Unterhalt, Versorgungsausgleich, Ehewohnung und Hausrat) gleichzeitig verhandeln und entscheiden (sog. Scheidungsverbund). Werden in einem anhängigen Scheidungsverfahren rechtzeitig, d. h. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, Anträge gestellt, die die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind, die Regelung des Umgangs mit dem Kind oder die Herausgabe des Kindes betreffen, so werden auch sie im Verbund mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden.

Die Parteien müssen sich in diesen Sachen durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Und was ist nun eine einverständliche Scheidung?

Eheleute, die beide geschieden werden wollen und die schon ein Jahr getrennt leben, können sich einverständlich vor der Familienrichterin oder dem Familienrichter scheiden lassen. Diese Scheidung ist allerdings von einer einverständlichen Regelung über die wichtigsten Scheidungsfolgen abhängig.

Die Kosten

Ein Wort noch zu den Kosten des Verfahrens.

Die Kosten tragen beide Eheleute im Falle der Scheidung grundsätzlich zur Hälfte. Dabei hat jeder Ehegatte, der die Kosten nicht tragen kann, gegenüber seinem Partner einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Und schließlich gibt es noch die Prozesskostenhilfe.

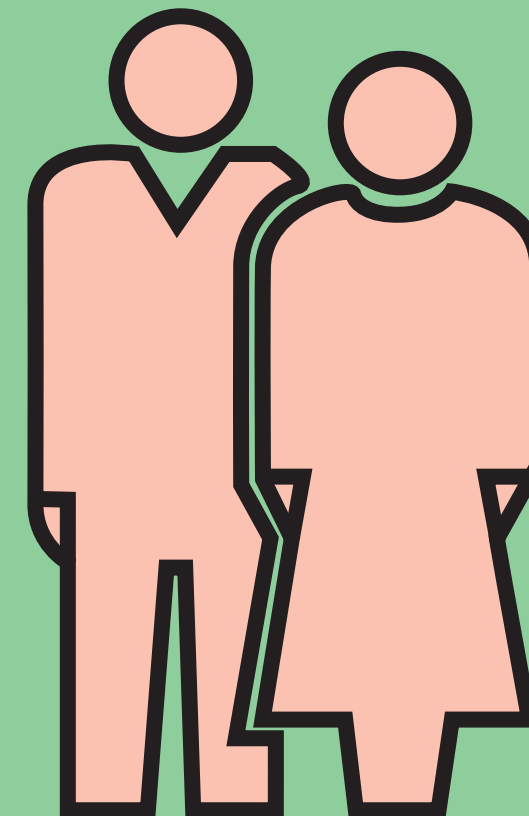
Sie will Bürgern die Prozessführung ermöglichen, welche die Kosten eines Rechtsstreits entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können. Mehr darüber erfahren Sie in dem Falblatt »Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten«.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Was Sie über das Eherecht wissen sollten





»Auch wenn der Himmel voller Geigen hängt,«

sollte man wissen, welche Regelungen das Gesetz für Eheleute bereit hält. Wenn man weiß, was man tun oder lassen muss – wenn man sich nicht miteinander verständigen kann – ist schon manches gewonnen. Denn auch in der besten Ehe kann es einmal kriseln.

Am besten, Sie informieren sich gleich. Lesen Sie in Ruhe diese kurzen Hinweise.

Die Ehe wird grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen! Da das Prinzip der Partnerschaft gilt, haben beide Ehepartner gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Das Gesetz schreibt nicht den Eheleuten eine bestimmte Funktion zu, also nicht, dass der Mann einer außerhäuslichen Tätigkeit nachzugehen und die Frau den Haushalt zu versorgen hat. Dies sollen die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

Grundsätzlich sind beide Ehegatten berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit müssen sie jedoch auf die Belange des anderen Ehegatten und auf die Familie die gebotene Rücksicht nehmen.

Beide Ehepartner können Geschäfte zur »angemessenen Deckung des Lebensbedarfs« vornehmen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet.

Beide Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Namensrecht

Seit dem 1. April 1994 gilt ein neues Familiennamensrecht. Danach haben die Ehegatten verschiedene Möglichkeiten der Namensbestimmung: Sie können aus den Geburtsnamen der Frau oder des Mannes einen Ehenamen bestimmen. Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehenamen wird, kann durch Erklärung gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen entweder voranstellen oder anfügen (sogenannter Begleitname). Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Die Erklärung kann gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten widerrufen werden. Bestimmen die Ehegatten bei der Eheschließung keinen Ehenamen, so führen sie ihren bisherigen Namen weiter. Sie können auch nach der Eheschließung noch einen Ehenamen wählen; in diesem Fall muss ihre diesbezügliche Erklärung öffentlich beglaubigt werden.

Kinder erhalten den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie wählen, ob das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter erhalten soll. Falls die Eltern innerhalb eines Monats nach der Geburt keine Bestimmung über den Kindesnamen treffen, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist. Die Bestimmung der Eltern für den Kindesnamen und die Ermittlung des Kindesnamens im Wege des familiengerichtlichen Verfahrens sind auch für weitere Kinder bindend.

Scheidungsrecht

Ist eine Ehe gescheitert, weil sie endgültig und unheilbar zerrütet ist, so respektiert das Scheidungsrecht den Intimbereich der Ehe. Das Gericht stellt nicht fest, wen die Schuld trifft.



Nur eine gescheiterte Ehe kann geschieden werden. Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Nach bestimmten Trennungszeiten wird das Scheitern vermutet. Leben die Ehegatten ein Jahr getrennt und beantragen beide die Scheidung der Ehe, so wird das Scheitern der Ehe vermutet.

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere Ehegatte sich nicht scheiden lassen will, muss die Trennung drei Jahre dauern, bis nach dem Gesetz vermutet wird, dass die Ehe endgültig gescheitert ist. Wenn nun in einem solchen Fall nach dreijähriger Trennung ganz besondere Umstände vorliegen, die für den Partner, der die Scheidung ablehnt, eine schwere Härte darstellen würde oder wegen noch vorhandener minderjähriger Kinder in deren Interesse aus besonderen Gründen die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint, kann das Gericht nach Abwägung der Belange beider Ehegatten sich für oder gegen die Scheidung aussprechen.

Wissen sollte man noch, dass derjenige, der vor Ablauf einer einjährigen Trennung die Scheidung beantragt, das Scheitern der Ehe nachweisen muss. Für ihn muss die Fortsetzung der Ehe unzumutbar sein, und zwar aus Gründen, die in der Person des anderen Partners liegen. Wer selbst das Scheitern der Ehe herbeigeführt hat, kann die sofortige Scheidung nicht verlangen.

Im Scheidungsprozess wird das Gericht beide Ehegatten persönlich anhören. Wenn es nach seiner freien Überzeugung den Eindruck gewinnt, dass noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht, wird es das Verfahren aussetzen und erst in einem späteren Termin fortführen. Es wird den Ehegatten in der Regel nahelegen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen.

Unterhalt und Versorgungsausgleich

Wer nach der Scheidung selbst nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen, kann von dem anderen Unterhalt verlangen. Das Gesetz führt auf, wann Unterhalt verlangt werden kann. Dies ist der Fall

- für die Zeit der Kindererziehung,
- im Alter und bei Krankheit,
- für die Zeit bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit,
- für die Zeit der Ausbildung,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

In engen Ausnahmefällen ist eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbsfähigkeit möglich.

Ein Unterhaltsanspruch besteht grundsätzlich nicht, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten geht in der Regel dem Unterhaltsanspruch eines neuen Ehepartners vor.

Unabhängig vom Unterhaltsanspruch ist der sogenannte Versorgungsausgleich. Vor allem der Ehegatte, der in der Ehe nicht oder nicht voll erwerbstätig war, soll eine von den Unsicherheiten des Unterhaltsanspruchs unabhängige soziale Sicherung für das Alter und den Fall der Erwerbsunfähigkeit haben. Renten- oder Pensionsansprüche, die ein erwerbstätiger Ehegatte während der Ehe erworben hat, werden zwischen den Ehegatten ausgeglichen, wenn die Ehe geschieden wird. Hier spielt der Gedanke eine Rolle, dass grundsätzlich das in der Ehe Erworbenene beiden Ehepartnern zugute kommen soll. Wir kennen dies ja schon bei dem sogenannten Zugewinnausgleich. Hier wurde und wird im Fall der Scheidung das Anfangsvermögen der Ehegatten mit dem Endvermögen verglichen und der Zugewinn zur Hälfte zwischen den Ehepartnern ausgeglichen. Dies ist gerecht, weil man von der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten während der Ehe ausgeht.

Elterliche Sorge für gemeinschaftliche Kinder

Seit In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 hat bei einer Ehescheidung das Familiengericht grundsätzlich nur noch dann über die elterliche Sorge für gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten zu entscheiden, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort, und die Eltern müssen sich auch nach der Scheidung in allen Fragen einigen, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist (wie z. B. die Wahl der Schulart).